

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	42. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Aufhebung der bestehenden Entwässerungsgebührensatzung und deren Ersetzung durch eine neue Entwässerungsgebührensatzung zum 01.01.2013		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	04.12.2012	10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	18.12.2012	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigelegte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich deren Bestandteile. Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2010) außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel : entfällt		Kontenart:	
Kontierungsobjekt:			
Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe GmbH	

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer neuen „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungsgebührensatzung) hat zum Gegenstand:

1. eine Anpassung der Entwässerungsgebühren zum 01.01.2013 wie folgt:
 - a) Einheitsgebühr (nach Frischwassermaßstab)

bisher 1,34 €/m ³	künftig 1,43 €/m ³
------------------------------	-------------------------------
 - b) Schmutzwassergebühr (nach Frischwassermaßstab) als gesplittete Gebühr

bisher 1,12 €/m ³	künftig 1,21 €/m ³
------------------------------	-------------------------------
 - c) Niederschlagswassergebühr (flächenbezogen) als gesplittete Gebühr

bisher 5,06 €/10 m ² pro Jahr	künftig 5,18 €/10 m ² pro Jahr
--	---
 - d) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird

bisher 0,59 €/m ³	künftig 0,59 €/m ³
------------------------------	-------------------------------
 - e) Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, einheitlich für Grundstücke, die nach Einheitsgebühr bzw. nach gesplitteter Gebühr abgerechnet werden, von

bisher 1,12 €/m ³	auf	künftig 1,21 €/m ³
------------------------------	-----	-------------------------------
 - f) Gebühr für Grubeninhalte

bisher 2,45 €/m ³	künftig 2,58 €/m ³
------------------------------	-------------------------------
2. Die neue Satzung beinhaltet außerdem neben kleineren redaktionellen Änderungen die Streichung der bisherigen Regelung für Zisternen, eine neue Festlegung, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum die Gebühren als entstanden gelten sollen, sowie eine erweiterte Mitwirkungspflicht hinsichtlich der geplanten flächendeckenden Ausweitung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2015.

Zu 1. Gebührenanpassung

Ausgangslage

Bis 31.12.2007 betrug die einheitliche Entwässerungsgebühr zur Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser 1,38 €/m³ Frischwasserverbrauch. Mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2008 konnte die für die kleineren Grundstücke verbleibende Einheitsgebühr durch die gerechtere Verteilung der Kosten für Regen- und Schmutzwasserbeseitigung auf 1,23 €/m³ Frischwasserverbrauch reduziert werden. Die erstmalig festgesetzte Schmutzwassergebühr als gesplittete Gebühr betrug 0,98 €/m³ Frischwasserverbrauch, die Niederschlagswassergebühr wurde erstmalig mit 4,19 €/10 m² Versiegelungsfläche pro Jahr festgesetzt. Die letzte Gebührenanpassung fand zum 01.01.2011 statt. Die Einheitsgebühr

nach Frischwassermaßstab wurde seinerzeit auf 1,34 €/m³ erhöht. Für die gesplittete Gebühr wurde die Schmutzwassergebühr auf 1,12 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 5,06 €/10 m² pro Jahr angehoben.

Die beiden letzten Gebührenkalkulationen waren beeinflusst durch umfangreiche Entnahmen aus Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren, welche den Gebührenbedarf deutlich reduzierten. Der Teilhaushalt 7400 - Abwasserbeseitigung - weist für 2009 noch eine nicht abgebaute Rest-Unterdeckung von -90.851,95 € auf, dem gegenüber stehen noch nicht ausgeglichene bereinigte Überdeckungen aus 2010 von +486.862,51 € und aus 2011 von +1.879.218,07 €. Aus dem saldierten Betrag von +2.184.386,68 € soll im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2013 nur die Unterdeckung aus 2009 abgebaut werden (siehe Anlage 4). Die verbleibende Überdeckung von insgesamt 2.184.376,68 € soll erst mit den Gebührenkalkulationen 2014 und 2015 gebührenmindernd abgebaut werden, um größere Gebührensprünge durch die dann anstehende Inbetriebnahme umfangreicher Anlagenteile im Klärwerksbereich abzufedern.

Gebührenfähiger Aufwand

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplans des Teilhaushalts 7400 für die Jahre 2013 und 2014. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Abs. 3 KAG).

Gegenüber der Gebührenkalkulation 2011/2012 ergeben sich für die Kalkulationen 2013/2014 Erhöhungen des gebührenfähigen Aufwands (nach Abzug Straßentwässerungsanteil) von ca. 1,6 Mio. im Jahr 2013 und ca. 2 Mio. € im Jahr 2014. Während die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen stagnieren, erhöht sich neben dem Personalaufwand insbesondere der Aufwand für Energie (Strom und Heizöl). Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an den üblichen Werten. Der Zinssatz für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals beträgt wie bisher 4,5 % (siehe Anlage 5).

Prognoseentscheidungen

Für Prognoseannahmen wird auf folgende Punkte besonders eingegangen:

Für die Kalkulationen der Jahre 2013 und 2014 wird jeweils eine Abwassermenge von 16.300.000 m³ zugrunde gelegt. Diese basiert auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge des Jahres 2011 abzüglich eines geschätzten Rückgangs um ca. 2 %. Für die Abwassermenge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Entwässerungsgebührensatzung (Einheitsgebühr) werden 10.391.000 m³ zugrunde gelegt. Die Schmutzwassergebühr gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Entwässerungsgebührensatzung (gesplittete Gebühr) wird auf der Basis von 6.551.000 m³ kalkuliert.

Die reduzierte abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) beträgt aktuell 13.996.000 m². Bei den Grundstücken, für die eine gesplittete Abwassergebühr gilt, wird von einer relevanten Versiegelungsfläche von 9.611.000 m² ausgegangen. Trotz der Entstehung mehrerer umfangreicher Neubauge-

bierte im Stadtkreis Karlsruhe ist insgesamt ein leichter Rückgang der Versiegelungsflächen zu verzeichnen.

Gebührensätze

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 01.01.2013 folgende Gebührensätze:

Bei Grundstücken mit einer reduzierten Versiegelungsfläche unter 1.000 m² beträgt die **einheitliche Abwassergebühr 1,43 €/m³**, sofern nicht die gesplittete Gebühr beantragt wird. Sie wird ausschließlich nach der Menge des verbrauchten Frischwassers bemessen.

Bei Grundstücken mit einer reduzierten Versiegelungsfläche von 1.000 m² und mehr beträgt die **Schmutzwassergebühr 1,21 €/m³** Schmutzwasser und die **Niederschlagswassergebühr 5,18 €/10 m²** versiegelte Fläche und Jahr.

Für die Anlieferung von **Grubeninhalten** wird eine Gebühr von **2,58 €/m³** erhoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

Für **unverschmutztes, nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser** wird eine reduzierte Gebühr erhoben, da nur eine Teilleistung erbracht wird. Der Gebührensatz beträgt für Grundstücke, die nach der Einheitsgebühr, und für Grundstücke, die nach gesplitteter Gebühr veranlagt werden, weiterhin einheitlich **0,59 €/m³**. Diese Gebühr muss trotz insgesamt gestiegener Kosten nicht erhöht werden, da sich die Kostenanteile weiter in Richtung der Abwasserreinigung verschoben haben, welche für die hier vorliegende Einleitung in den Regenwasserkanal nicht zum Tragen kommt.

Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten

Laut einer Umfrage der Stadt Düsseldorf unter den deutschen Großstädten beträgt im Jahr 2012 die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,27 €/m³ und die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr 9,60 €/10 m² pro Jahr. Damit wird die Stadt Karlsruhe auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der besten, d. h. für die Gebührenzahler günstigsten Ränge einnehmen.

Zu 2. Weitere Anpassungen der Entwässerungsgebührensatzung

§ 1:

Die Aufzählung der verschiedenen Gebührenarten erstreckt sich nicht auf alle denkbaren Einleitungen (z. B. unerlaubte Einleitungen). Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich. Die Erwähnung von möglichen Gebührenfällen ist im Übrigen überflüssig und kann entfallen.

§ 3 Abs. 4 und 5:

Mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2008 für ca. 4.000 Grundstücke mit einer Versiegelungsfläche größer/gleich 1.000 m² wurde eine komplizierte Regelung zur gebührentechnischen Behandlung von Zisternen und der Verwendung von Zisternenwasser zu Brauchwasserzwecken aufgenommen. Die ca. 36.000 kleineren Grundstücke sind von dieser Regelung nicht erfasst. Die Zisternenregelung greift nur für dauerhaft genutzte Anla-

gen mit Notüberlauf. Flächen, die an Zisternen ohne Notüberlauf angeschlossen sind, sind ohnehin nicht gebührenrelevant, da keine Einleitung in die öffentliche Kanalisation erfolgt. Ein Flächenabzug an der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird bisher nur bei Zisternen mit einem Mindestvolumen 2,5 m³ und dauerhafter, ganzjähriger Nutzung anerkannt. Die überwiegende Anzahl der Zisternen wird ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet. In Wintermonaten und regenreichen Zeiten wird das Niederschlagswasser direkt durch die Zisternen in die öffentlichen Abwasseranlagen durchgeleitet (was dazu führt, dass für die hydraulischen Berechnungen zur Kanaldimensionierung die an Zisternen angeschlossenen Flächen als 100 % abflusswirksam angenommen werden müssen).

Andererseits ist die Schmutzwassermenge, die aus der Zisternenwassernutzung anfällt, vernachlässigbar. Der Aufwand für die Mengenermittlung, Kontrolle und Abrechnung dieser Abwässer steht in keinem lohnenden Verhältnis zu dem zu erwartenden Gebührenaufkommen. Eine Erweiterung der Zisternenregelung auf alle Grundstücke wird nicht empfohlen. Nach der geltenden Rechtsprechung ist ein Regelungsverzicht im Gebührenbereich grundsätzlich zulässig, wenn im Rahmen der Typisierung die Anzahl der vom Sachverhalt betroffenen Fälle nicht mehr als 10 % aller Gebührenfälle beträgt. Dies ist hier der Fall. Dem Beispiel anderer Städte wie Freiburg und Konstanz folgend soll künftig ganz auf eine Zisternenregelung verzichtet werden.

§ 3 Abs. 3 Ziffer 2:

Wassermengen aus Eigenförderung, die ausschließlich für die Bewässerung von Gärten und Grünflächen verwendet werden, sollen von vornherein aus der Gebührenpflicht herausgenommen werden. Dies entspricht im Übrigen der bisherigen Verwaltungspraxis.

§ 6:

Laut einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg muss bei Erhebung von Gebühren für die laufende Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung die Gebührensatzung festlegen, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum die Gebühren als entstanden gelten sollen. Bei einem rollierenden Abrechnungssystem, wie es in Karlsruhe und vielen anderen Städten praktiziert wird, waren bislang keine konkreten Zeitintervalle in der Satzung fixiert, da die Frischwasserzähler stadtwweit zu unterschiedlichen Zeiten abgelesen werden. Mit dieser neuen Regelung werden die Forderungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg formell erfüllt, am Abrechnungsverfahren selbst ändert sich nichts.

§ 6 a:

Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, die flächendeckende Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Karlsruhe zum 01.01.2015 vorzubereiten. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die Stadt auf die Mitwirkung der Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten angewiesen. Es ist vorgesehen, Flächenerhebungsbogen zu versenden. Innerhalb einer Monatsfrist ist dann Auskunft über die Grundstücksverhältnisse (insbesondere Größe der Flächen, Befestigungsarten, Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen) zu erteilen. Die bisherigen Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß § 7 der Entwässerungsgebührensatzung umfassen lediglich Änderungen der Grundstücksverhältnisse, nicht jedoch die erstmalige Angabe eines Bestands. Da mit den Vorarbeiten für die Flächenerhebung bereits 2013 begonnen werden sollen, muss die erweiterte Mitwirkungspflicht bereits jetzt satzungsmäßig verankert werden.

Dieser Vorlage sind zum Nachweis und zur Information folgende Anlagen beigefügt:

- als **Anlage 1** Entwurf einer „Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“
- als **Anlage 2** Gesamtübersicht der vorgesehenen ansatzfähigen Kosten/Erlöse des Teilhaushalts 7400 (Abwasserbeseitigung) für die Haushaltsjahre 2013 und 2014,
- als **Anlage 3** die Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens für die Haushaltsjahre 2013 und 2014,
- als **Anlage 4** die Darstellung des Ergebnisausgleichs nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes,
- als **Anlage 5** die Berechnung des Zinssatzes für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals
- als **Anlage 6** eine Synopse der derzeitigen und der geplanten Entwässerungsgebührensatzung
- als **Anlage 7 - 10** die Kalkulation der Entwässerungsgebührensätze

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich deren Bestandteile. Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2010) außer Kraft.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Ausgleich der Unterdeckung aus 2009 in Höhe von 90.851,95 € im Zuge der Gebührenkalkulation 2013 zu.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

7. Dezember 2012